
Stadterneuerung

Kurzinformationen allg. Teil

Rechtsgrundlagen

- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung).
RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr v. 15.12.1992 - I B 1 - 40.01 - 313/92
(Mbl. NW Nr. 7 vom 28. Januar 1993, 2313).

Verwendungszweck

3.3.1

Zur Förderung auf ehemals militärisch genutzten Liegenschaften kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

1. Standortaufbereitung für gewerbliche Bauflächen
2. Standortaufbereitung für den Wohnungsbau
3. Zinsbelastungen für den Zwischenerwerb
4. Beschäftigungsmaßnahmen in der Stadterneuerung
5. Schaffung öffentlicher Grünflächen
6. Landschaftsgebundene Freizeitanlagen und Erholungsflächen
7. Nutzung von Denkmälern und Gebäuden mit stadtbildprägender Bedeutung
8. Öffentliche Straßen, Wege und Plätze
9. Planungen, Untersuchungen und Wettbewerbe zur Stadtentwicklung
10. Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen

Antragsberechtigte

- Gemeinden (GV).
- Ausnahmsweise können auch juristische Personen (z.B. Landschaftsverbände) gefördert werden, soweit diese Maßnahmen durchführen, die in der Regel Aufgabe der Gemeinden sind.

Antragsvoraussetzungen

- Maßnahmen, deren Erfordernis und Dringlichkeit der Stadterneuerung aus der Gemeinde abgeleitet werden, und deren Betroffene Gelegenheit zur ausreichenden Mitwirkung hatten, können gefördert werden, wenn
 - die Festlegung des Stadterneuerungsgebietes eine zeitliche und finanzielle Überschaubarkeit für die Durchführung der Maßnahme gewährleistet;
 - Teilmaßnahmen eine städtebauliche sinnvolle Lösung ergeben;
 - die Maßnahmen die Ziele der Raumordnung und Landesplanung beachten und eingeleiteten landesplanerischen Zielsetzungen nicht widersprechen;

- die Maßnahmen planungsrechtlich zulässig sind und von den zuständigen Organen beschlossen wurden;
- die Gemeinde sich verpflichtet, gemeindeeigene Grundstücke zur Verfügung zu stellen, wenn diese zur Durchführung der städtebaulichen Maßnahme benötigt werden;
- die Gemeinde sich verpflichtet, bei Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung, Sanierungsuntersuchungen und Sanierung von Altablagerungen (§§ 28 Abs. 3 + 4 LAbfG) die Haftung von Ordnungspflichtigen zu klären.

(Nähere Informationen zu den förderungsfähigen Teilmaßnahmen gem. Ziff. 1 - 10 entnehmen Sie bitte den jeweiligen Kurzinformationen in der Anlage)

- **Nicht förderungsfähig** sind
 - Personalausgaben und Sachmittel des Zuwendungsempfängers,
 - Nebenkosten für Rechts- und Steuerberatung, Maklergebühren und Finanzierungskosten (Ausnahmen hiervon sind in den Kurzinformationen zu Ziff. 1-10 vermerkt).

3.3.1

Art der Förderung

Sofern in den Kurzinformationen zu den Maßnahmen gem. Ziff. 1 - 10 nicht abweichend vermerkt

- Zuwendungsart: Projektförderung
- Finanzierungsart: i.d.R. Anteilfinanzierung

Förderhöhe

Sofern in den Kurzinformationen zu der Maßnahme gem. Ziff. 1 - 10 nicht abweichend vermerkt

- Bagatellgrenze: 50.000 DM. Bei Maßnahmen nach Nrn. 2 und 9: 10.000 DM.
- Bemessungsgrundlage: zuwendungsfähige Ausgaben sind bei Antragstellung vorzuschätzen (bei Hochbauten Kostenberechnung nach DIN 276).
- Zuwendungsfähig sind
 - die in den Kurzinformationen zu den Ziff. 1 - 10 genannten Ausgaben für förderfähige Teilmaßnahmen,
 - Ausgaben für Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung, Sanierungsuntersuchung und im Einzelfall zur Sanierung von Bodenbelastungen dann, wenn die Durchführung der Stadterneuerungsmaßnahme diese Maßnahmen bedingt und erforderlich macht, ein Ordnungspflichtiger nicht herangezogen werden kann und die Maßnahmen nicht vom MURL (s. Programm 4.2.1) gefördert werden können.

Konditionen für Zuwendungsempfänger

- Je nach Finanzkraft der Kommune 70-90 v.H. der förderfähigen Kosten.
- Bei vorbereitenden Planungen und Untersuchungen i.d.R. 80 v.H. der förderfähigen Kosten.

Informationen zur Antragsstellung

- formgebundenes Antragsverfahren für
 - neue Maßnahmen
 - Fortführungsmaßnahmen
- Vorlage in doppelter Ausfertigung beim zuständigen Regierungspräsidenten (Bewilligungsbehörde)
- Ermittlung von Grundstückswerten:
 - unbebaute Grundstücke (gem. Wertermittlungsverordnung v. 6. Dez. 1988)
 - aufstehende Gebäude, wenn sie für denwendungszweck benötigt und nicht abgerissen werden (Restwert kann in die Förderung einbezogen werden)

$$\begin{array}{r} \text{vergleichbare Neubaukosten} \\ - \text{erforderliche Umbau und Herrichtungskosten} \\ = \text{Restwert (darf den Verkehrswert nicht überschreiten)} \end{array}$$

3.3.1

Zusage- und Auszahlungsmodalitäten

- Der Regierungspräsident nimmt die Anträge entsprechend ihrer Förderungswürdigkeit und Dringlichkeit in Jahresprogramme auf und legt diese nach Erörterung mit dem MSKS dem Bezirksplanungsrat zur Beratung vor. Danach leitet er das Programm mit seiner fachlichen Stellungnahme dem MSKS zu. Dieses erstellt aus den Programmvorschlägen der Regierungspräsidenten des Gesamtförderprogramm.
- Der Regierungspräsident bewilligt formgebunden die zugewiesenen Mittel.
- Zweckbindungsfristen im Zuwendungsbescheid:
 - 25 Jahre bei Investitionen,
 - mind. 5 Jahre bei Ersteinrichtungen und sonstigen Maßnahmen.
- Auflösende Bedingung im Bewilligungsbescheid
 - Einnahmen (Verkaufserlöse, Erschließungsbeiträge, sonstige Entgelte), die auf die Förderung angerechnet werden, können auch ohne Widerruf des Bewilligungsbescheides geltend gemacht werden
- Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch die Wohnungsbauförderungsanstalt NRW.

Ansprechpartner

Konversionsbeauftragte der Bezirksregierungen

Stadterneuerung

1. Standortaufbereitung für gewerbliche Bauflächen

Kurzinformationen

Verwendungszweck

- Erwerb und Herrichtung von Konversionsflächen zur Ansiedlung, Verlagerung oder Erweiterung von Gewerbegebieten.
- Förderungsfähig sind die Kosten für:
 - Erwerb der Flächen einschl. aufstehender Gebäude, sofern der Erwerbspreis mögliche Bodenbelastungen und/oder nicht mehr nutzbare Aufbauten entsprechend berücksichtigt;
 - Freilegung und Baureifmachung;
 - Herrichtung und Erschließung;
 - Herrichtung aufstehender Gebäude zur gewerblichen Nutzung (z.B. Gründerzentrum, Gewerbe- oder Handwerkerhof).

3.3.1

Antragsvoraussetzungen

- Die gewerbliche Nutzung muß hohen städtebaulichen und ökologischen Maßstäben genügen, flächensparende Lösungen verfolgen und in interkommunaler oder regionaler Zusammenarbeit entwickelt werden.
- Bei der Ermittlung der förderfähigen Ausgaben sind erwartete Verkaufserlöse (erschließungsbeitragsfrei) sowie sonstige Erlöse abzuziehen.

Kombinierbar

- mit Beschäftigungsmaßnahmen, wenn diese mind. 20 v.H. der Gesamtkosten ausmachen.

Stadterneuerung

2. Standortaufbereitung für den Wohnungsbau

Kurzinformationen

Verwendungszweck

- Erwerb und Nutzbarmachung von Konversionsflächen zur Schaffung von Wohn- und/oder mischgenutzten Baugebieten.
- Förderungsfähig sind die Kosten für
 - den Erwerb der Flächen einschl. aufstehender Gebäude, sofern der Erwerbspreis nicht mehr nutzbare Baulichkeiten und/oder Bodenbelastungen entsprechend berücksichtigt;
 - die Freilegung und Baureifmachung.

3.3.1

Antragsvoraussetzungen

- Die Flächen werden von der Gemeinde erworben.
- Die Freilegung und Baureifmachung wird auch auf nicht im Gemeindebesitz befindlichen Flächen möglich, wenn bei der Ermittlung der Verkaufserlöse der Einwurfswert mit 0 DM/qm angesetzt wird.
- Die Kosten der Freilegung und Baureifmachung überschreiten nicht einen Aufwand von DM 30.000 je neu geschaffener Wohneinheit.

Kombinierbar

- mit Beschäftigungsmaßnahmen, wenn diese mind. 20 v.H. der Gesamtkosten ausmachen.

Stadterneuerung

3. Zinsbelastungen für den Zwischenerwerb

Kurzinformationen

Rechtsgrundlagen/Quelle

- Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport „Zinszuschuß für Grunderwerb im Rahmen des kleinteiligen Flächenrecyclings“ vom 12. August 1996 (Aktenzeichen IIC5-77.00-1025/96 n.v.).

Verwendungszweck

- Förderung der durch den Zwischenerwerb von Konversionsflächen der Gemeinde entstehenden Zinsbelastung bis zur max. Höhe von 7 v.H. für max. 5 Jahre.

Antragsvoraussetzungen

- Die Gemeinde verpflichtet sich,
 - die planungsrechtlichen und verwaltungsmäßigen Voraussetzungen zur Erarbeitung eines endgültigen Nutzungskonzeptes zu schaffen sowie einen förderungsreifen Zuwendungsantrag innerhalb von 2 Jahren vorzulegen,
 - die Zuwendung zurückzuzahlen, falls der Antrag nicht fristgerecht vorgelegt bzw. innerhalb von 3 weiteren Jahren nicht positiv beschieden wird.
- Förderungsfähig ist der Zinszuschuß für den Erwerb von Flächen, auf denen künftig Maßnahmen zur Stadterneuerung oder Wohnungsbauvorhaben durchgeführt werden.
- Förderungsfähig ist der Zinszuschuß für den Grunderwerb auch dann, wenn die später zu fördernden investiven Maßnahmen zwar nach den Förderrichtlinien Stadterneuerung förderungsfähig wären, aber wegen der besseren finanziellen Ausstattung aus Mitteln der Regionalen Wirtschaftsförderung oder aus EU-Programmen gefördert werden.
- Bei Kaufpreiszahlungen von mehr als 3 Millionen DM muß die Kommune die vom Bund angebotene Stundungsregelung in Anspruch nehmen, d.h. 20 % Anzahlung und bis zu 9 anschließende gleiche Jahresraten unter Einbeziehung des Stundungzinssatzes (s. Kapitel 4, Teil 4.1). Der Zinszuschuß aus Stadterneuerungsmitteln beschränkt sich dabei auf die 20 %ige Anzahlung.

3.3.1

Stadterneuerung

4. Beschäftigungsmaßnahmen in der Stadterneuerung

Kurzinformationen

Rechtsgrundlagen

- Runderlaß „Arbeitsmarktpolitik und Stadterneuerung“ Mbl. NW. 37 vom 17. Juni 1994 / SMBl. NW. 2313.

Verwendungszweck

3.3.1

- Kombination von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen mit der Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung. Es ist das Ziel, den Arbeitsmarkt zu beleben und insbesondere arbeitslosen, von Arbeitslosigkeit bedrohten sowie schwervermittelbaren Personen bessere Chancen zur Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt zu verschaffen.
- Förderungsfähig sind alle Maßnahmen der Stadterneuerung, soweit sie zu mindestens 20 v.H. der Gesamtkosten mit Beschäftigungsmaßnahmen verbunden werden.
- Darüber hinaus werden (einschl. dem notwendigen Grunderwerb) gefördert:
 - die ökologische Nachbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen;
 - die Anlage öffentlicher Grünflächen mit DM 60/qm gestalteter Fläche (Festbetrag);
 - die Verbesserung öffentlicher Grünflächen einschl. der Öffnung und ökologischen Gestaltung von Schulflächen;
 - die Einrichtung sowie ökologische und pädagogische Verbesserung von Anlagen zum Spielen für Kinder und Jugendliche;
 - die Anlage und Verbesserung landschaftsgebundener Freizeitanlagen und Erholungsflächen einschl. der Anlage und Gestaltung von Rad- und Wanderwegen;
 - die ökologische Verbesserung von bestehenden Gewerbegebieten, wenn die Maßnahme zu mind. 50 v.H. der Gesamtkosten mit Beschäftigungsmaßnahmen verbunden wird.
- Vorrangig gefördert werden Vergabemaßnahmen an Unternehmen, möglich ist auch die Förderung von Vergabemaßnahmen an örtliche Beschäftigungsinitiativen und Beschäftigungs-/Qualifizierungsgesellschaften sowie Kombinationsmaßnahmen in Eigenregie der Städte.
- **Nicht** förderungsfähig sind Kombinationsmaßnahmen ohne eine fachlich abgestimmte und den Erfordernissen des Arbeitsmarktes entsprechende Qualifizierungs- und Beschäftigungskonzeption und solche Maßnahmen, die aus städtebaulicher Sicht wirtschaftlich nicht vertretbar sind.

Antragsberechtigte

- Gemeinden bzw. Gemeindeverbände als Träger der Kombinationsmaßnahmen.

Antragsvoraussetzungen

- Die Kombinationsmaßnahmen liegen im öffentlichen Interesse und sind nach den jeweiligen Förderbestimmungen förderbar.

Art der Förderung

- Zuwendungsart: Projektförderung
- Finanzierungsart: i.d.R. Anteilfinanzierung

Förderhöhe

- Aufstockung der im Programm Stadterneuerung genannten Förderhöchstsätze um 10 Prozentpunkte max. jedoch auf 90 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben unter der Voraussetzung, daß die Förderung des Beschäftigungs- und Qualifizierungsanteils durch Dritte mind. 20 v.H. der Gesamtkosten der Maßnahme ausmacht.
- Die Förderbeträge anderer Zuschußgeber (z.B. Arbeitsamt, MAGS) werden bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten abgesetzt.

3.3.1

Stadterneuerung

5. Schaffung öffentlicher Grünflächen

Kurzinformationen

Verwendungszweck

- Reduzierung/Behebung ökologischer Defizite in ausgewählten Stadtteilen.

Antragsvoraussetzungen

- Die Maßnahme ist Teil eines integrierten Handlungskonzeptes.

Förderhöhe

- Bis zu DM 60,- je qm umgestalteter/neuangelegter Fläche

Kombinierbar

- mit Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, wenn mindestens 50 v.H. der Gesamtkosten mit Beschäftigungsmaßnahmen verbunden werden.

3.3.1

Stadterneuerung

6. Landschaftsbezogene Freizeitanlagen und Erholungsflächen

Kurzinformationen

Verwendungszweck

- Anlage und Verbesserung landschaftsgebundener Freizeitanlagen und Erholungsflächen einschließlich der Anlage und Gestaltung von Rad- und Wanderwegen.

Antragsvoraussetzungen

- Die Maßnahmen dürfen sich nicht auf vereinsgebundene Anlagen beziehen.

Kombinierbar

- mit Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, wenn mindestens 50 v.H. der Gesamtkosten mit Beschäftigungsmaßnahmen verbunden werden.

3.3.1

Stadterneuerung

7. Nutzung von Denkmälern mit stadtbildprägender Bedeutung

Kurzinformationen

Verwendungszweck

- Umbau von ehemals militärisch genutzten Baudenkmalen zur Nutzung als
 - 1) soziale, kulturelle oder vergleichbare kommunale Einrichtungen
 - 2) Wohnraum
 - 3) Raum für Dienstleistungen und Gewerbe

Förderungsfähig sind die Kosten für:

- zu 1) - Grunderwerb, Freimachung und Herrichtung des Gebäudes;
- Erschließung;
 - Sanierung/Umgestaltung von Bauwerk und Außenanlagen,
 - künstlerische Gestaltungsmaßnahmen.

Nicht förderungsfähig sind Maßnahmen lediglich zur Instandsetzung, Instandhaltung und Renovierung bestehender Einrichtungen.

- zu 2) - die über die ModR 1990 und die gem. Nr. 3 WFB 1984 (jeweils gültige Fassung) hinausgehenden förderfähigen Kosten, die städtebaulich bedingte Mehrkosten sind.

- zu 3) - die notwendigen Ausgaben an der äußeren Hülle der Gebäude.

Antragsvoraussetzungen

- Bei der Umnutzung von Denkmälern sind die vorgesehenen Umbaumaßnahmen mit der Denkmalbehörde und dem zuständigen Amt für Bau- und Bodendenkmalpflege abzustimmen.
- In Wohnraum umgenutzte Denkmäler müssen innerhalb einer Zweckbindungsfrist von 25 Jahren ausschließlich zu Wohnzwecken verwandt werden.

Kombinierbar

- mit Beschäftigungsmaßnahmen, wenn diese mind. 20 v.H. der Gesamtkosten ausmachen.

Stadterneuerung

8. Öffentliche Straßen, Wege und Plätze

Kurzinformationen

Verwendungszweck

- Aufwertung des Umfeldes von Haltepunkten des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), insbesondere des Bahnhofsumfeldes.
- Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs zugunsten von Flächen für Fußgänger, Fahrradfahrer und ÖPNV.
- Umsetzung gemeindebezogener flächendeckender Konzepte zur Stärkung des Fahrradverkehrs.
- Verkehrsberuhigung zur Sicherung des Weges zu Schul- und Kindertageseinrichtungen auf der Basis eines flächendeckenden Ansatzes.
- Förderfähige Maßnahmen sind
 - die Freilegung, Baureifmachung, Herrichtung und Erstausrüstung der auszugestaltenden Fläche;
 - die Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes wenn GVFG-Mittel (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz) nicht eingesetzt werden können;
 - die Errichtung von Fahrradabstellanlagen mit Festbetrag vom DM 1.500/ Stellplatz, sofern diese nicht nach dem GVFG gefördert werden können;
 - die erstmalige Herrichtung von Fußgängerzonen;
 - Parkierungseinrichtungen und Stellplätze als notwendiger Ersatz für wegfallende, baulich vorhandene Parkplätze im öffentlichen Raum;
 - die Anlage selbständiger Radwege, wenn sie nicht im GVFG- oder Radwegeprogramm förderungsfähig sind;
 - punktuelle bauliche Verkehrsberuhigungsmaßnahmen mit bis zu 50 DM/qm (Mittelwert) der gesamten Verkehrsfläche.
- **Nicht** förderungsfähig sind:
 - Grunderwerb;
 - beitragsfähige Erschließungsanlagen i.S. von § 127 BauGB bei erstmaliger Herstellung;
 - Änderungen an Versorgungs- und Entsorgungsleitungen;
 - Anlagen zur Verkehrsregelung;
 - Beschilderungen außerhalb der baulichen Maßnahme.

3.3.1

Kombinierbar

- mit Beschäftigungsmaßnahmen, wenn diese mind. 20 v.H. der Gesamtkosten ausmachen.

Stadterneuerung

9. Planungen, Untersuchungen und Wettbewerbe zur Stadtentwicklung im Auftrag der Gemeinde

Kurzinformationen

Verwendungszweck

- Vorbereitung von Stadterneuerungsmaßnahmen sowie Initiierung zukunftsweisender Konzepte durch grundlegende und umsetzungsorientierte Planungen, Untersuchungen, Wettbewerbe, Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung.
- Förderfähige Maßnahmen sind:
 - Nutzungskonzepte und Machbarkeitsstudien zur Vorbereitung von zivilen Anschlußnutzungen auf ehemaligen Militärliegenschaften;
 - städtebauliche Rahmenplanungen, wohnungsbaubezogene Untersuchungen, Wettbewerbs- oder Gutachterverfahren und die gutachterliche Ermittlung von Freilegungs- und Baureifmachungskosten für brachliegende Konversionsflächen;
 - Gefährdungsabschätzungen und Sanierungsuntersuchungen zu Bodenbelastungen;
 - Voruntersuchungen für städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen;
 - städtebauliche Wettbewerbs- und Gutachterverfahren nach Nr. 1.3 der Anlage 1 zu den WFB 1984,
 - Gutachten zur Umnutzung von Baudenkmalern, deren Erhaltung im besonderen Landesinteresse liegt.

3.3.1

Stadterneuerung

10. Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen

Kurzinformationen

Verwendungszweck

- Schaffung von wohn- und/oder mischgenutzten Baugebieten insbesondere auf Konversionsflächen, die im Einzugsbereich von vorhandenen oder zu schaffenden ÖPNV- Haltepunkten liegen.
- Förderungsfähig sind nach Satzungsbeschluß die Aufwendungen, die nicht durch Einnahmen im Zuge der Durchführung der Entwicklungsmaßnahme gedeckt sind (unrentierliche Aufwendungen).

3.3.1

Förderungsfähig sind darüber hinaus

- die Zinsbelastung für die Finanzierung des Zwischenerwerbs bis zur einer Höhe von 7 v.H. für höchstens fünf Jahre,
- die Ausgaben für entwicklungsbedingte Erschließungsanlagen gem. § 127 BauGB in Verbindung mit § 128 BauGB in der Baulast der Gemeinden,
- die Finanzierungskosten (Zinsen bis zu einer Höhe von 7 v.H. für fünf Jahre) für die möglichst zeitgleiche Errichtung eines Kindergartens mit der Errichtung von Wohnungen.

Nicht förderungsfähig sind

- alle durch Gebühren oder Beiträge gedeckten Aufwendungen, insbesondere Investitionen im Bereich der Entwässerung; Fördermittel anderer Ressorts werden als Einnahmen der Entwicklungsmaßnahme behandelt,
- der Anteil sozialer und technischer Infrastruktureinrichtungen, der nicht durch die zukünftige Nutzung innerhalb des Entwicklungsbereiches begründet ist,
- Friedhofserweiterungen und weiterführende Schulen.

Informationen zur Antragsstellung

- Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind die erwarteten Veräußerungserlöse, Ausgleichsbeträge und sonstige Erlöse in Abzug zu bringen.
- Im Fall des Erwerbs von später weiter zu veräußernden Grundstücken durch die Gemeinde, werden der Kaufpreis und sonstige Kosten des Grunderwerbs ohne Zwischenfinanzierungskosten vom erwarteten Veräußerungserlös abgezogen.
- Grundstücke, die die Gemeinde vor Förderungsbeginn der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme erwirbt, werden zum aktuellen Verkehrswert am Bewertungsstichtag (Beschluß und Bekanntmachung der vorbereitenden Untersuchungen) von den Erlösen abgezogen.

Zusagemodalitäten

- Der Zuwendungsempfänger wird durch eine Nebenbestimmung im Zuwendungsbescheid verpflichtet, die Entwicklungssatzung bis spätestens drei Jahre nach Förderungsbeginn zu genehmigen. Ansonsten ist die Zuwendung zurückzuzahlen.
- Der Zuwendungsempfänger wird im Zuwendungsbescheid verpflichtet, dem Grundstückskäufer aufzuerlegen, die erworbenen Grundstücke an die Gemeinde oder einen von ihr benannten Dritten zum gezahlten Kaufpreis wieder zu veräußern, wenn mit der dem Entwicklungsziel entsprechenden Bebauung und Nutzung nicht innerhalb eines Jahres nach Grunderwerb begonnen wurde. Sofern der Grundstückserwerber vor Ablauf der Jahresfrist das Grundstück unbebaut weiterveräußert oder eine Maßnahme vorher nicht zu Ende führt, muß sein Rechtsnachfolger die gleichen Bedingungen gegenüber der Gemeinde eingehen. Zur Sicherung dieser Ansprüche muß eine entsprechende Rückauflassungsvormerkung im Grundbuch eingetragen werden.

3.3.1

Förderung des Sportstättenbaus

Kurzinformationen

Rechtsgrundlagen

- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sportstättenbaus. RdErl. d. Kultusministeriums v. 20.9.1983 (GABl. NW. S. 436, eingearbeitet: RdErl.v. 8.8.1991 (GABl. NW. I S. 242)).
- Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung und Sport vom 25. März 1997 - Aktenzeichen IV B 5-8712 Nr. 242/96.

3.3.2

Verwendungszweck

- Neubau, Erweiterung und Modernisierung (ohne Instandsetzung und Instandhaltung) von :
 - Sporthallen,
 - Krafttrainingsräumen,
 - Sportplatzanlagen (Klein-, Großspielfelder, Kampfbahnen, Tennisplätze, Umkleidegebäude, Leichtathletik-Einzelanlagen, Trainingsbeleuchtungsanlagen).
- Andere Sportstätten sowie spezielle Anlagen für einzelne Sportarten und die Modernisierungsmaßnahmen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des MSKS gefördert werden.
- Vorrangig gefördert wird die Kombination von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen mit Maßnahmen des Sportstättenbaus mit dem Ziel, den Arbeitsmarkt zu beleben und insbesondere arbeitslosen, von Arbeitslosigkeit bedrohten sowie schwervermittelbaren Personen bessere Chancen zur Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt zu verschaffen.

Antragsberechtigte

- Gemeinden und Gemeindeverbände (GV).
- Sportvereine und Sportfachverbände, soweit sie in das Vereinsregister eingetragen sind, sowie andere juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit muß vorliegen.

Antragsvoraussetzungen

- Zuwendungen werden gewährt, wenn ein förderungsfähiger sportfachlicher Bedarf vorliegt. Bei der Bedarfsfeststellung wird die durchschnittliche Versorgung mit Sportstätten auf Landes- und Regierungsbezirksebene angemessen berücksichtigt.

- Der Neubau von Sporthallen wird nur dann gefördert, wenn es sich nicht um die Abdeckung des schulischen Bedarfs handelt. Bei der Gewährung sonstiger Zuwendungen für Sporthallen sind die für die Förderung von Schulbaumaßnahmen geltenden Richtlinien (s. Programm 3.5) anzuwenden.
- Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Träger der geplanten Sportstätte ausschließlich oder überwiegend wirtschaftliche Interessen verfolgt.
- Bei Kombinationsmaßnahmen werden vorrangig Vergabemaßnahmen an Unternehmen gefördert, da hierdurch die Eingliederung von Arbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt erleichtert wird. Möglich ist auch die Förderung von Vergabemaßnahmen an örtliche Beschäftigungsinitiativen und Beschäftigungs-/Qualifizierungsgesellschaften.

Art der Förderung

3.3.2

- Zuwendungsart: Projektförderung
- Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- Form der Zuwendung: Zuweisung/Zuschuß
Bagatellgrenze (außergemeindlicher Bereich): 1.000 DM

Förderhöhe

- Bei Kombinationsmaßnahmen Aufstockung der Regelfördersätze um 10 Prozentpunkte unter der Voraussetzung, daß die Förderung des Beschäftigungs- und Qualifizierungsanteils durch Dritte mindestens 20 v.H. der Gesamtkosten der Maßnahme ausmacht.

Informationen zur Antragstellung

- Die Anträge sind der Bezirksregierung - bei nichtkommunalen Trägern über die zuständige Kommunalverwaltung - vorzulegen.

Zusage und Auszahlungsmodalitäten

- Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung.
- Die Dauer der Zweckbindung wird im Zuwendungsbescheid auf 25 Jahre festgesetzt.

Ansprechpartner

Konversionsbeauftragte der Bezirksregierungen